

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur  
| -AfPE- | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Amt für Planfeststellung Energie

an die  
Auslegungsstellen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: AfPE 12 - 667-PFV 380/110kV-Ltg Elbe  
- Sahms-42275/2025  
Meine Nachricht vom: /

Tanja Martens  
tanja.martens@afpe.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-8840  
Telefax: +49 431 988-8841

15.05.2025

## Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau und Betrieb der 380-/110-kV-Leitung Elbe-Sahms (LH-13-340)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorhabenträgerinnen, TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, und die Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH (Infra Nord), Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn haben für das o. a. Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 43ff EnWG beantragt.

Ich bitte Sie, die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen nach dem beigelegten Bekanntmachungstext entsprechend der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung i.V. mit Ihrer geltenden Hauptsatzung örtlich bekannt zu machen.

Ich bitte sicherzustellen, dass die Bekanntmachung **spätestens 1 Woche vor Auslegungsbeginn bewirkt** ist.

Die Bekanntmachung muss für den gesamten Amtsbereich bekannt gemacht werden, damit auch Betroffene die ggf. ein Grundstück in einer räumlich betroffenen Gemeinde besitzen, jedoch in einer anderen Gemeinde des Amtsbereiches ihren Wohnsitz haben, informiert werden.

Kosten, die Ihnen ggf. durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung entstehen, können gemäß § 43a Nr. 1 EnWG i. V. m. § 140 Abs. 5 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) unter Vorlage der Originalrechnung und eines Belegstückes bei der Vorhabenträgerin, TenneT TSO GmbH, FSC-GAP, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, geltend gemacht werden.

Zudem bitte ich Sie, die Unterlagen ab Auslegungsbeginn (17.06.2025) auf der Internetseite Ihres Amtes bzw. Ihrer amtsfreien Gemeinde zugänglich zu machen (§ 43 a EnWG). Dieses kann über folgenden Link zum Verfahren:

**[www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe)**

erfolgen oder indem die Unterlagen direkt auf Ihrer Internetseite veröffentlicht werden. Sollten Sie die Unterlagen selber veröffentlichen wollen, sende ich Ihnen gerne einen USB-Stick zu. Melden Sie sich dazu bitte unter den o.g. Kontaktdaten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthalten der Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis der auszulegenden Planausfertigung keine Namen sondern lediglich Eigentümerschlüsselnummern.

Ich bitte, während der Auslegungszeit sicher zu stellen, dass jede/r Betroffene auf Nachfrage unter Vorlage des Personalausweises/Reisepasses die für sie/ihn zutreffende Eigentümerschlüsselnummer erfahren kann. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen. Es ist ggf. ein Hinweis anzubringen, wo die Entschlüsselung vorgenommen werden kann (Zimmer Nr. und Mitarbeiter/in). Die Eigentümerentschlüsselungslisten zum Grunderwerbsverzeichnis liegen diesem Schreiben bei. **Ich bitte zu beachten, dass diese Listen datenschutzrelevante Daten enthalten und nicht öffentlich gemacht werden dürfen.**

Des Weiteren bitte ich Sie, eine Stellungnahme aus Ihrem Aufgabengebiet zu der geplanten Baumaßnahme abzugeben. Auch wenn keine Bedenken gegen die Baumaßnahme bestehen, bitte ich mir dies kurz schriftlich mitzuteilen.

**Ich bitte bis spätestens zum 06.08.2025 um Übersendung folgender Unterlagen:**

- Einwendungen die bei Ihnen eingehen oder zur Niederschrift erhoben werden (bitte mit Eingangsstempel versehen),
- Ihre Stellungnahme,
- die Entschlüsselungslisten und
- eine amtliche Bescheinigung über die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Zugänglichmachung der Planfeststellungsunterlagen.

Abhängig vom Umfang der eingehenden Einwendungen bitte ich ggf. um wöchentliche Übersendung. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist (30.07.2025) bei Ihnen eingehen, sind mir ebenfalls zuzusenden. Sollten keine Einwendungen bei Ihnen eingehen, bitte ich ebenfalls um eine kurze schriftliche Mitteilung.

Zusätzlicher Hinweis zur Grundstücksbetroffenheit:

Sollte eine Grundstücksbetroffenheit bestehen und wollen Sie hierzu auch Einwendungen gegen die Inanspruchnahme Ihres Grundeigentums erheben, haben Sie diese innerhalb der Frist des § 140 Abs. 4 Satz 1 LVwG (**Einwendungsfrist 30.07.2025**) zu erheben.

**Bitte geben Sie die Stellungnahme und ggfs. Einwendung getrennt ab.** Dies darf gerne in einem Dokument erfolgen, machen Sie aber bitte (z.B. durch Überschriften Stellungnahme bzw. Einwendung) kenntlich, welcher Teil Ihrer Antwort die Stellungnahme ist und welcher die ggf. erhobene Einwendung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tanja Martens

**Anlagen:**

- Bekanntmachung vom 15.05.2025
- Formblatt zur Bestätigung der Bekanntmachung und Zugänglichmachung
- Entschlüsselungslisten zum Grunderwerbsverzeichnis